

**Thee und Zucker als Antus-Missionäre.**  
Man schreibt dem Berl. Tagbl. aus St. Petersburg vom 18. September:

Der Telegraph hat Ihnen vor kurzer Zeit eine Nachricht überbracht, die nicht verfehle, bei Ihnen einen sehr fruchtigen Aufsehn zu erregen, welche ihrer Zeit zu kurzen Randbemerkungen aus seitens Ihrer Zeitung Veranlassung gegeben hat, nach welche die in Rede stehende Vorrichtung, wie so manches Andern, von der jetzt jedes Ohr und Auge in Anspruch nehmenden orientalischen Frage so gleich in den Hintergrund verdrängt. Es handelt sich hier nämlich um nichts Geringeres als um das Telegramm des Wolffschen Bureau's, in welchem, wie Sie sich noch wohl erinnern werden, die Mittheilung gemacht wurde von einem von Generalgouverneur v. Kaufmann, dem Befehlshaber der Truppen in Turkestan, gefassten Entschlus, in der Verpflegung der turkestaner Truppen den Brantwein (den Wodka) durch Thee und Zucker zu ersetzen. Es war also unsern asiatischen Provinzen beschieden, mit der Lösung dieser Frage, die bei uns schon seit lange ventilirt wird, so allererst in die Öffentlichkeit zu treten.

Wenn ich heute auf diesen Gegenstand, der bei Ihnen vielleicht bereits der Vergessenheit anheimgefallen ist, zurückkehre und an ihn einige Betrachtungen knüpfte, so geschieht dies nur angelehnt des großen Staubes, welchen er bei uns aufgewirbelt, und der hervorgerufenen Erregung, die nunmehr seinen förmlichen Parteikampf zur Folge hat, welche noch nicht ausgefochten ist. Mit dem Tage der Veröffentlichung jenes Beschlusses des turkestaner Generalgouverneurs wurde die Antheilnahme, welche insofern die Gestalt einer Zeit- und Streiffrage angenommen hatte, auf die Tagesordnung gebracht, von welcher sie noch heute nicht verdrängt worden ist, trotz der beständigen Aufregung, welche sich gegenwärtig der Gemüther unter Aller bemächtigt anlässlich der orientalischen Kriegen. Schon am nächsten Tage nach der unbedingten Verurtheilung des v. Kaufmann'schen Entschlusses, welche von vielen Petersburger Kreisen als eine höchst wohl aufgenommene wurde, theilte sich die größte Theil unserer Einwohnerschaft in zwei sich feindselig gegenüberstehende Lager, welche ihre ziemlich oppositionelle Stellung noch bis jetzt einnehmen: es sind dies, um sich kurz und modern auszuweisen, die Woblasten und die Anti-Woblasten. — Ich dürfte vielleicht Ihre gereizten Väter in etwas erwidern, dieser ganzen Angelegenheit, so heiter sie auch klingen mag, durchaus keinen scherzhaften Charakter beizumessen, denn wie die Sache bei uns jetzt liegt, droht sie sogar eine mehr als ernste Wirkung annehmen zu wollen. Es wird über sie eifrig diskutiert in Salons sowohl, wie auf dem „Tausend-Markt“, im Theater wie auf der Herren; hohe und niedrige Militärs, Gelehrte und andere „Vornehmten“ überwiegen sich gegenseitig in Anknüpfung von Beweisführungen pro und contra Wobla, und schon viele haben sich daran ihre Kräfte — trocken geübt. Die eine Partei behauptet demzufolge, in der Wobla liege nun einmal die ganze Force und die Bravour des russischen Soldaten; nur die Tharaka (Schmuck-Heiligsache) — meinen die Parteigänger dieser Letzten — nur die Tharaka könne unsere Soldaten anfeuern und ihn den nöthigen Muth einflößen; ihn dieses Mittels beranden, hieße ihn entworfen an den Feind ausliefern. Ueberhaupt habe sich der Brantwein bei unseren Truppen von jeher so vorzüglich bewährt und solche unerwartete Dienste geleistet, daß auch augenblicklich gar kein Grund vorliege, ihn aus dem Heere zu verbannen. Wenn diese Herren nun noch hinzusetzen, daß die Verpflegung der Soldaten mit Wobla der Regierung bedeutend billiger zu stehen käme, als die Verabreichung von Thee und Zucker, und also auf den finanziellen Vortheil gehen, so glauben sie nun gemäß den Vogel abgehängt zu haben.

Unbesonnen tragen alle diese Argumente ihren orthodox-conservativen Ursprung zur Schau und hat auch die Gegenpartei, die Bekämpfer des Wobla, nicht ermangelt, diesen Anschauungen die Spitze zu bieten, und auch ihrerseits sehr schwere Geschütze auf das Feld der Debatte aufzuführen. Zuoberst seien es die statistischen Zusammenstellungen sein, die den ungeheuren Schaden bloßlegen, welchen die Wobla bei der körperliche und seelische Entwicklung der Soldaten. Und nun gar der derbe Schlag, welchen der Brantwein auf die Moralität der Armee ausübt! — Die bestbegündete Argumentation, welche die Gegenpartei der Wobla anführt, ist allerdings diejenige, daß wenn auch bei der früheren Zusammenlegung der Armee jener spirituose Trant als unentbehrliches Mittel vielleicht richtig angebracht war, so sei doch hingegen mit Gewißheit zu erwarten, daß bei der nunmehr eingeherrschten allgemeinen Wehrpflicht, wobei die Armee auch durch die besseren Klassen der Bevölkerung komplettirt wird und demnach viele gebildete Elemente mit unter den Gemeinen stehen, solche Illusionen zur Hebung der militärischen Geistes unserer Truppen, wie der reine Spiritus, doch nicht mehr unumgänglich wären.

Indessen hat auch die schärfste Presse die Gelegenheit benützt und in verschiedenen Aufsätzen manches Geschichtliche, sowie Statistische über die berichtigte Wobla veröffentlicht. Es geht daraus hervor, daß bereits in einem Uraas von Jahre 1716 der Brantwein als oblige Verpflegung der russischen Soldaten festgesetzt wurde, und zwar sollte in Kriegszeiten die Doppelportion verabreicht werden. Später hatte sich der Brantwein so heimlich bei der Armee gemacht, daß er schließlich als ein Universal-Heilmittel betrachtet wurde: in den heißen Sommermonaten sollte die

Wobla den Soldaten der Fieber schügen, im Winter — ihn wärmen, im Regen — ihn trocken und bei Ermattung — ihn beruhigen und befeuchten! Kurz, zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit war der Schmuck von Jung und Alt als kostbar und gepriesen. Dieser Glaube an den Brantwein stand ziemlich fest bis zum vorigen Decennium! Anfang der sechziger Jahre wollten nämlich einige Militärärzte verschiedene Krankheitsfälle bei der Armee wahrgenommen haben, deren Ursprung sie mit Unentschiedenheit auf den Genuß der Wobla zurückzuführen sich berechtigt glaubten; nun war der Nimbus, welcher die Wobla umgab, gebrochen, und man fing an zu zweifeln an ihren hygienischen Eigenschaften. Es dauerte nicht lange und es erhoben sich viele Stimmen, mitunter auch von berufener Feder gegen die vielen Stimmen, und so entstand eine wohl organisirte Propaganda gegen den durch 1 1/2 Jahrhunderte geheiligten Trant, welche auch in der erwählten Verfassung der turkestaner Militärschule nun einmal zum Ausdruck kam. Es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß die anderen, im europäischen Theil unseres Reiches gelegenen Militärbezirke dem guten Beispiel ihrer asiatischen Kameraden folgen möchten; alsdann müßte aber der Reize auch an die Civilwelt kommen! . . . Ob dies jemals der Fall sein wird?

**Stadterordneten-Kongress.**

Zweiter Tag.  
Berlin, Montag 25. September.

Der Vorleser Dr. Straßmann eröffnete die Sitzung um 9 Uhr 50 Min. im Oberlicht-Saal des Rathhauses, da sich herausgestellt, daß der Festsaal alldiesig so unangenehm gebaut ist, daß er zu Zwecken wie der vorliegende nicht verwendet werden kann. — Von dem Oberbürgermeister Hübner, der zu den Verhandlungen eingeladen worden, ist ein Schreiben eingegangen, in welchem er bezeugt, den interessanten Verhandlungen nicht beizuwohnen zu können, da er eine notwendige Reise antreten müsse.

Auf Wunsch wird zunächst das „Selbsteinwilligungsrecht der Stadterordneten“ zur Diskussion gestellt. Es liegt hierzu folgende Resolution vor: „Der Kongress ist der Ansicht, daß der Stadterordneten-Verammlung das alleinige Recht zustehen muß, die Einnahme und Ausgabe festzusetzen, mit der Maßgabe, daß beschließende Kommunalbeschlüsse beachtet und die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden müssen.“ Der Referent Stadterordneter Meyn-Berlin geht auf die Geschichte des Selbsteinwilligungsrechtes in den verschiedenen Städteordnungen ein und sieht einen Rücktritt darin, daß der Etat nur Geltung haben soll, wenn der Magistrat zustimmt. Redner will zu den Bestimmungen der bestehenden Städteordnung zurückkehren, die nach seiner Meinung ungewissheit den Grundhaft festhält, daß die Stadterordneten allein den Etat festzusetzen haben. Man müsse die reaktionäre Stimmung in unserer inneren Gesetzgebung der Kräfte hemmen und er empfehle dazu die Annahme der obigen Resolution. (Schluß des Vortrags.)

Stadterordneter E. Richter II. Berlin vertheidigt in diesem Punkte die Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses. Er sieht darin keinen Rücktritt und will in keiner Hinsicht das Veto des Magistrats befechten. Er habe das Budgetrecht ehebend fundirt und finde in der Städteordnung von 1853 einen Ausdecker der Realisation. Der Magistrat kann jetzt bei jeder Differenz in Bezug auf eine Selbstnahme sich auf die Regierung berufen und diese legt dann die zu. Summe auf den Etat. Das hat das Abgeordnetenhaus befechtigt. Demnach spreche man von einer Verletzung des Budgetrechtes der Stadterordneten-Versammlung; man könne aber die Beschlüsse nicht, wenn man so urtheilt, und „Auf den Etat“ die Beschlüsse benutzen, die Sache aufzuklären. Redner weist nun an mehreren Beispielen nach, daß die Stadterordneten-Versammlung auch bisher nicht das Recht gehabt, Positionen in den Etat zu legen, die der Magistrat nicht will oder abgelehnt habe. Die Stadterordneten-Versammlung ist in dem auf alle Fälle berechtigt, jede Ausgabe zu freieren. Der Kardinalpunkt liegt aber in der Bewilligung neuer Steuern. In dieser Frage hat die neue Städteordnung nicht das Mindeste geändert. Wenn aber bei feststehenden Steuern die Einnahme vom Magistrat zu niedrig veranschlagt wird, so ist nach dem geltenden Recht die Stadterordneten-Versammlung nicht berechtigt, diese Steuer zu erhöhen. Das haben die jetzigen Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses geändert, indem sie das Durchstimmen in diesem Falle einführen. Durch den Entwurf der neuen Städteordnung wird das Budgetrecht überhaupt erst geregelt und in vielen Dingen verbessert. Die Stadterordneten-Versammlung hatte niemals das Recht, neue oder erhöhte Ausgaben in den Etat zu legen. Das würde eine Verwaltung ganz unendlich machen. Redner beantragt daher zu schließen: Der Etat wird der Verammlung zur einwilligen Festsetzung vorgelegt. Werden neue oder erhöhte Ausgaben von der Verammlung beliebt, so bedürfen diese der Zustimmung des Magistrats.

Stadtv. Löwe-Berlin hofft es dahin zu bringen, daß der Vorredner mit seiner gegenwärtigen Mienheit seine Irrthümer einsehe. Der Oberbürgermeister Seydel hat es trotz seiner Schärfe nie gewagt, das Selbsteinwilligungsrecht anzugreifen. Das ist ein direkter Beweis für das unbedingte Recht der Selbsteinwilligung durch die Verammlung. Auf Seydel folgte ein liberaler Magistrat. Derselbe war aber keinesfalls nachgiebig. Das Budgetrecht indeß tastete er auch nicht an. Er muß also unantastbar sein. Im ganzen Lande hat man ebenso gedacht. Jetzt oder kommt das neue

Gesetz und die neuen Gesetzgeber. Sie behaupten, eine Verbesserung erreicht zu haben und beweisen deshalb, daß wir früher im Unrecht waren. Das ist die Differenz, bei der nur zu bebauern, daß die heutige Verammlung so spät kommt. Ohne Bewilligung der Steuern durch die Stadterordneten ist keine Städteverwaltung möglich (Bravo). Redner geht nun auf die Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses ein und kritisiert dieselben nach allen Richtungen. Die Ersetzung der Regierungsaufsicht durch ein Verwaltungsgericht sei unwesentlich und gleichgültig, wenn die Geze richtig gehandhabt werden. Die gemeindefälligen Sitzungen seien gestern verurtheilt; das Selbsteinwilligungsrecht aber dürfe nicht verkirrt werden, denn keine Stadt-Verf. könne und werde von ihrer Ueberzeugung und ihrem Rechte abgehen und jede müsse wissen, daß ihre Beschlüsse nicht konterfirt werden können. (Beifalles Bravo.)

Stadtv. Wölner-Charlottenburg für Richter, indem er betont, daß die Städteordnung für alle Provinzen bestimmt sei. (Der Saal leert sich anfällig.)

Stadtv. Kollas-Charlottenburg für das ausgebeutete Budgetrecht der Stadterordneten.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird hierauf abgelehnt und eine Pause auf Vorschlag des Vorlesers angesetzt. 11 1/2 Uhr.

Nachdem die Sitzung um 12 Uhr 25 Min. wieder aufgenommen, ertheilt der Vorsitzende nach verschiedenen geschäftlichen Mittheilungen dem Stadtv. Speck-Colberg zur Vorlegung der Debatte das Wort. Redner hält den Zusatz des Stadtv. Richter für notwendig, damit Jeder wisse, was unter Budgetrecht zu verstehen.

Stadtv. Grafmann-Stettin bemerkt, daß er zur konservativen Partei gehört, aber für das Selbsteinwilligungsrecht und gegen den Zusatz Richter sei. In Stettin sei man darüber einig. Alle Stadterordneten hätten sich Recht gescheit, welches jetzt das Abgeordnetenhaus schmälern wolle. Wir danken für das Danaer-Geschenk desselben. Redner erklärt sich jedoch gegen den Schlußsatz der Resolution, weil dadurch dem Magistrat eine zu große Gewalt gegeben werde. Dieser Satz enthalte ein Mißtrauen gegen die Stadterordneten und er hätte lieblich auszusprechen: der Etat ist in Annahme und Ausgabe durch die Stadterordneten-Versammlungen festzusetzen.

Stadtv. Richter-Berlin wendet sich gegen die Anschuldigungen des Vorredners und erklärt, die Sache liege gerade umgekehrt. Was den Stadt. Löwe betrifft, so habe dieser nur wenige Worte gepakt für das, worauf es ankomme. Zu der Frage, ob die Verammlung das Recht habe, die Ausgaben zu erhöhen, sage Löwe, das könne nicht vor. Damit sei nichts entschieden. Nachwendig sei es aber, den Magistrat zwingen zu können, daß er den Stadterordneten nachgebe. Und dies geschähe durch die Beschlüsse des Abgeordneten-Hauses. Redner warnt, in den Beschlüssen zu weit zu gehen, es komme im Großen und Ganzen ja nicht auf eine bloße Vertretung der Interessen der Stadterordneten an; die städtischen Interessen im Allgemeinen seien nicht aus den Augen zu verlieren und man hätte sich vor Schärfung der Gegensätze zwischen Magistrat und Stadterordneten zu hüten. (Bravo.)

Stadtv. Springer-Berlin hält die Ansichten Richters nicht für richtig und will dieselben rein sachlich widerlegen. Es steht im Gesetz: Die Stadterordneten-Versammlung legt den Etat fest.

Sechzig Jahre lang habe man das einfach nach dem Wortlaute verstanden. Erst seit zehn Jahren fange man an, hieran zu denken und den Ausdruck „festsetzen“ für „beschließen“ zu nehmen. Doch habe selbst eine Regierung sich geschämt, hiernach zu entscheiden. Ferner enthalte auch Entwurf und Motive des neuen Städteordnungs-Entwurfs nichts anderes, als es sei erst den Vermählungen des Vorredners gelungen, die Neuerung zu bewirken. Redner unterscheidet zwischen „Festsetzung des Etats“ und „Auf den Etat bringen“; den vorgelegten Etat festzusetzen, sei und müsse sein allein die Sache der Stadterordneten. „Was der Magistrat im Laufe des Jahres nicht durchbringen kann, das legt er auf den Etat. Die Verammlung lehnt ab und der Magistrat geht nunmehr nach Ansicht Richters an das Verwaltungsgericht, um seine Absicht zu erreichen.“ Dann höre alles Interesse für die Sache auf. Gefährlicher aber sei noch, was dem Magistrat in Bezug auf die Einnahme zustehen soll. Durch das Durchstimmen entziehe kein Kommunalbeschlüsse. Ein Bedrücknis, die bisherigen Bestimmungen zu ändern, liege nicht vor, Gemeinde und Magistrat haben sich wohlbehalten bei dem bisherigen Zustande.

Stadterordneter Davidsohn-Schneidemühl gegen Richter. Redner erzählt in ergötzlicher Weise, wie bei ihm durch den Bürgermeister der Etat zu Stande komme, wo der Polizeidirektor eher wisse, wieviel Steuern im nächsten Jahre zu zahlen, als die Stadterordneten-Vorleser. Die Diskussion wird jetzt geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen durch den Stadterordneten Grafmann-Stettin. Derselbe vertheidigt sich gegen den Vorwurf der Unnahigkeit, den ihm der Stadterordnete Richter gemacht. Letzterer vertheidigt sich hiergegen, er habe nur gesagt, die Anknüpfung des Redners sei unklar, d. h. falsch. Redner habe die ganze Frage nicht verstanden. Auch Stadterordneter Löwe bemerkt noch persönlich, er habe nicht gesagt, daß eine Differenz zwischen dem Berliner Magistrat und den Stadterordneten in das Land hinaus getragen werden solle.

Der Referent Meyn erhält das Schlusswort und findet es unbegreiflich, wie man sagen könne, die neue Städte-



Ordnung sei ein Fortschritt. Das könne nur ein Mann sagen, der glaube, die Sache allein zu verstehen. Redner plädiert für die Resolution ohne Veränderung.

Stadtv. Richter nochmals persönlich; der Referent habe ihn angegriffen, als ob er seine subjektiven Ansichten hätte trotztrotzen wollen. (Nein, nein.) Wenn Stadtv. Richter gegenwärtig wäre, so würde er befähigen, das seine Ansichten von sehr Vielen geteilt würden.

Eine sehr starke Minorität ist für den Zusatz Richter, derselbe ist also abgelehnt. Endlich wird die Resolution pure angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: „Polizei-Verwaltung in Städten, incl. Anstellung der Polizeibeamten.“ Der Referent, Stadtv. Dr. Zimmermann-Berlin, motiviert in ausführlicher Rede die nachfolgende Resolution:

- Der Stadtv.ordnen-Kongress ist der Ansicht:
- 1) daß die Verwaltung der Polizei in den Händen des Magistrats-Kollegiums liegen müsse, jedoch mit der selbstverfügbaren Maßgabe, daß die eigentliche exekutive Polizei von einer einzelnen Person ausgeübt wird;
  - 2) daß die Anstellung der Polizeibeamten durch das Magistrats-Kollegium zu erfolgen habe;
  - 3) daß lokalpolizeiliche Straf-Verordnungen nur mit Zustimmung der Kommunal-Behörde zu erlassen sind;
  - 4) daß in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besonderen Staatsbehörde übertragen ist, die letztere lediglich

die Sicherheitspolizei wahrzunehmen hat, die übrigen Zweige der Polizeiverwaltung der Kommunal-Behörde zu überweisen sind.

Der Korreferent, Stadtv.ordner Dentner-Berlin fügt hinzu, daß das Abgeordnetenhaus sich ein Verdienst erworben habe durch Titel 8 der Städteordnung über die Polizei-Verwaltung. Redner wendet sich sodann gegen einzelne Sätze der Resolution und will, daß „die Leitung der exekutiven Polizei von einer einzelnen Person geführt werden soll.“ Stadtv.ordner Pafel-Charlottenburg bittet um Annahme der Resolution.

Die Debatte wird geschlossen. Der Referent Zimmermann acceptirt die vorgeschlagene Aenderung Dentner, worauf die ganze Versammlung die Resolution in dieser Form annimmt.

Es folgen noch mehrere Anträge des Stadtv.ordnen Richter-Berlin: § 134 des Entwurfs statuirte eine Auflösung der Stadtv.ordnen-Versammlung. — Das Abgeordnetenhaus hat diesen Paragraphen beibehalten, das Herrenhaus wiederbeseitigt. Der Kongress spricht sich ohne Diskussion für die Ansicht des Abgeordnetenhauses aus.

Ein weiterer Antrag will den Stadtv.ordnen das Recht reserviren, sich eigene Unterbeamte zu wählen. Stadtv.ordner Rüfen-Berlin motivirt diesen Antrag ausführlich, und die Versammlung erklärt sich dafür, daß zur Unterstützung der Stadtv.ordnen-Versammlung besondere Be-

amte angestellt werden können, die von der Versammlung allein gewählt und dem Vorstehenden untergeordnet sind.

Endlich beantragt Stadtv. Jäger-Magdeburg, daß den befohlenen Magistratsmitgliedern die Uebernahme von Nebenämtern mit Remunerationen gesetzlich verboten werden solle. Redner bezieht speziell magdeburgische Verhältnisse, und sieht in der Uebernahme des Antrages eine Vereitelung der bisherigen Interessen-Wirtschaft.

Stadtv. Fiebigers-Halle empfiehlt den Antrag als praktisch, will aber eine Beschränkung für die kleineren Städte machen. Er beantragt, die Uebernahme von den übrigen von der Zustimmung der Stadtv.ordnen-Berl. abhängig zu machen.

Nach kurzer Diskussion entscheidet sich der Kongress für den Antrag Fiebigers.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist das „Wahlrecht der Jorenen.“ Die Resolution der Referenten Dr. Langenhan und Jacobs lautet: „das kommunale Wahlrecht der Jorenen und juristischen Personen ist weiter gerecht noch zweckmäßig.“ Stadtv.ordner Langenhan motivirt den Antrag ausführlich; Stadtv. Jacobs-Berlin fügt hinzu, daß es vorgekommen, daß eine einzelne Aktiengesellschaft 10 Stadtv.ordnen zu wählen gehabt hat; der Kongress hat gegen die Resolution nichts zu erörtern.

Schluß 3 Uhr 40 Minuten.

### Bekanntmachung.

Zur Veranlagung der Klassensteuer für das nächste Jahr ist, wie im vorigen Jahre die Aufnahme der gesamten Einwohner hiesiger Stadt erforderlich. Zu dem Ende werden in den nächsten Tagen den Eigentümern der besprochenen Grundstücke beziehungsweise ihren Stellvertretern sowie Formulare zur Ausfüllung befähigt werden, als sich nach ihrer Angabe Hausabgaben einschließlich der eigenen und selbstständig einzeln wohnende Personen in jedem Hause befinden.

Die Formulare sind binnen 3 Tagen auszufüllen und demnächst zur Abholung bereit zu halten.

Bei der Ausfüllung ist die auf der ersten Seite befindliche Instruktion sorgfältig zu beachten.

Es liegt im Interesse der gesamten Einwohnerschaft, daß die Aufnahme des Personenstandes mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgt, weil sie die Grundlage für eine richtige und gleichmäßige Steueranlagung bildet. Außerdem ist nach § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1851

betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, jeder Eigentümer eines besprochenen Grundstückes beziehungsweise dessen Stellvertreter, wie auch jedes Familienhaupt, für die Richtigkeit, der Angaben in dem Personenstandsverzeichnis verantwortlich. Jede bei der Aufnahme desselben oder auf sonstige bezügliche Anfrage unerschuldet im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person wird auf Grund obiger Gesetzesvorschrift außer mit der Nachzahlung der betreffenden Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage der hinterzogenen Steuer gerügt werden. Halle, den 25. September 1876. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. Januar c. und unter Verweisung auf die den Ausführenden aus der Steuer-Rolle unter 1) begehrenden, die Steuerzahlungs-Termine angehende Bemerkung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die fälligen Steuern für die Monate September und October bis spätestens den 15. October an unsere Kasse Nr. 11 zu entrichten sind.

In den Tagen des 14. October bis einschließlich 1. November und 9. November bis einschließlich 15. November bleibt die Kasse behufs ungehinderter Abwicklung der sonstigen Kassenangelegenheiten und Beirathung der Räte für das Publikum gänzlich geschlossen und in den Tagen des 2. bis 8. November nur für diejenigen geöffnet, welche mit Zahlung der Steuern im Rückstande geblieben sind.

Gegen alle diejenigen, welche auch diesen letzten Zahlungsstermin nicht innehalten, muß unmissverständlich mit Creditations-Maßregeln vorgegangen werden. Halle, den 26. September 1876. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Halle'sche Sparlohn-Gesellschaft hat der allgemeinen Landesbestimmung des Nationalbankens ein Kapital von 500 Tst. (1500 M.) zu dem Zwecke überwiesen, um durch die davon aufzunehmenden Zinsen würdige, besahnte und besonders dürftige Veteranen der Preussischen Armee, welche der Stadt Halle angehören und in derselben wohnhaft sind, zu unterstützen.

Unter Veteranen in diesem Sinne sind diejenigen alten Krieger vom Unteroffizier abwärts zu verstehen, welche den Nachweis darüber führen können, daß sie als Soldaten ihre Schuldigkeit gethan, sonst untadelig gelebt haben, auch nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu erwerben und daß 60. Lebensjahr erreicht haben. Im Kriege oder im Dienst erhaltene Wunden und unverheilbare Krankheiten, welche die Arbeitsfähigkeit lähmen, geben die Altersbeschränkung auf, und bei gleicher Berechtigung gehen Verwundete den Uebrigen vor.

Wir sind veranlaßt, Vorschläge zur Vertheilung der diesjährigen Zinsen zu machen, wir fordern deshalb diejenigen Veteranen, welche berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich bis zum 7. October ex. auf der Armenkasse bei dem Herrn Rentant Pallas persönlich zu melden und die erforderlichen Nachweise zu führen. Halle, den 26. September 1876. Die Armen-Direction.

### Serbstversammlung des evangelischen Vereins in der Provinz Sachsen. Halle, den 2. u. 3. October.

Montag den 2. October Abends 6 Uhr Gottesdienst in der Ulrichskirche — Herr Oberpfarrer Zollmann aus Schweinitz. Abends 8 Uhr Versammlung im Stadtschickgraben: Mittheilungen zur Geschichte der Kirchenzucht in den evang. luth. Gemeinden des Herzogthums Magdeburg — Herr Pastor Dr. Dammell aus Niederbodeleben. Dienstag den 3. October Vorm. 8 1/2 Uhr im Saale des Stadtschickgrabens: Einleitende Schriftverlesung — Herr Superintendent Besser aus Ermsleben; 2) die Kirchenzucht innerhalb der evangelischen Kirche mit besonderer Beziehung auf die seit Erlaß des Civilstandsgesetzes hervorgetretenen Mängel — Herr Prof. Dr. Wolters und Herr Landrat von Brauchhaus; 3) Befprechung eines von Berlin ausgegangenen, die neuen, der evang. Landeskirche gestellten Aufgaben betreffenden Programmwurfs.

Auch Nicht-Mitglieder haben als Gäste Zutritt. Insbesondere ergeht Einladung zur Theilnahme an die Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe und die kirchlichen Gemeinde-Bertrungen. Der geschäftsführende Vorstand.

Urteil.

Sichere Geschäftsleute können sof. größere Summen Geld erhalten gr. Wallstr. 24, III.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

**Berichtigung.**  
**Die Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a/S.**  
eröffnet ihren Lehrkurs nicht am Donnerstag den 22., sondern  
**Donnerstag den 12. October Morgens 8 Uhr**  
in dem städtischen Gymnasial-Gebäude.

**General-Versammlung des Orchestermusikvereins**  
Sonabend den 30. September Abends halb 8 Uhr  
in der Kaiser-Wilhelms-Halle.  
Die Tagesordnung liegt bei H. Karwrod (Barfüßerstraße 19) aus.  
Der Vorstand.

**Paul's Restauration,**  
Rathausgasse 5.  
Sonntag den 1. October  
**Grosses Hasen-Auskegeln**  
auf dem Billard.  
Anfang Nachmittag 3 1/2 Uhr. Bier pilsen.  
Hierzu ladet Freunde und Gönner ergebenst ein  
Theodor Paul.

**Vermietungen.**  
Eine Wohnung zum 1. October zu vermieten  
gr. Ulrichsstraße 11.

**Paradeplatz Nr. 6**  
ist die bisher vom Herrn Stadtrat Kersten benutzte 1. Etage, bestehend aus 7 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör und Garten-Veranlagung zum 1. April 1877 zu vermieten.

Näheres Paradeplatz 6, pt.  
Eine Wohnung mit freudlichem Garten, 1 Salon, 3 gr. Stuben, Kammern, Küche, Keller, abgeschlossenen Bodenraum u. zu vermieten. Preis 200 M.  
Magdeburgerstraße 28.

**Hannische Straße 3**  
ist die gr. bequeme 2te Etage zu vermieten, und zum 1. April 1877 zu beziehen.

Zum 1. April 1877  
ist die frei und schön gelegene, bequeme einige richtige 2te Etage, best. in 6 Stuben, Kammer, Küche, Gartenlaube u. zu vermieten  
Steinweg 13, pt.

An der Poststraße Tischlerplan Nr. 1 ist die Bel-Etage, bestehend aus 6 heizbaren Zimmern u. f. w. für 300 M. und ein Wohnung von 2 Stuben, Kammer, Küche für 80 M. jährlich zum 1. Januar 1877 zu beziehen.

Eine Parterre-Wohnung von 3 Stuben, 2 nebst Zubehör u. Gartenbenutzung an einzelne Leute zu vermieten u. zum 1. Januar zu beziehen  
Steinweg 27b.

Eine Wohnung von 2 Stuben, 2 K., große Küche ist für 50 M. wegunshalber sofort zu vermieten und zu beziehen  
Steinweg 31.

Ein helles größeres Parterrelocal Mitte d. Stadt, zum Comtoir oder Arbeitssitz geeignet, zum 1. Januar oder früher zu beziehen.  
Es erfragen in der Exped. d. Bl.

Wohnung, für einzelne Damen passend zu vermieten  
Mühlweg 16.

Eine Wohnung zum 1. October zu beziehen  
Pflaumerstraße 2.

Eine Wohnung ist verlegungshalber sofort zu vermieten  
Ludwigsstraße 8.

Eine Parterre-Stube, auch zu einer Werkstatz sich eignend, zu vermieten  
große Klausstraße 8, I.

Eine Wohnung zum 1. October zu vermieten  
gr. Ulrichsstraße 11.

**Ein H. Laden**  
ist pr. sofort oder später zu vermieten  
gr. Ulrichsstr. 38, part. links.

Wohnung zu vermieten  
Feldstraße 9a.  
Stall und Bodenraum als Niederlage oder bergl. zu vermieten  
gr. Berlin 8.

Ein Stall für 2 Pferde sof. zu vermieten  
Saalberg 2.

Al. fr. Stube sof. zu bez. Herrenstraße 6.  
Fr. möbl. Stube verm. sof. Taubeng. 9, II.  
Frdl. möbl. Stube verm. sof. Erdel 17.

Frdl. möbl. Stube alter Markt 28, II.  
Möbl. Stube 1. October Landwtr. 15, III.  
Fr. möbl. Stube u. K. an einzelne Herren zu vermieten  
gr. Steinstraße 1.

Möbl. Stube f. 1 Herrn Dreierstr. 39 G. I.

Fein möbl. Zimmer zu vermieten  
gr. Ulrichsstraße 55, II.

Möbl. Zimmer zu vermieten  
Leipzigstraße 103, III.

Möbl. Stube u. Kammer. gr. Berlin 8.  
Möbl. Zimmer Leipzigerstr. 101. Friedrichs.  
Möbl. Zimmer, Pr. 15 M., pass. für einfr. Frem., Rathhausg. 7, 1. St. L, a. 2. St.erne.

Ein freundliches, elegant möblirtes Zimmer mit oder ohne Bett ist sofort oder später zu vermieten  
gr. Ulrichsstraße 4, I.

Möbl. Stube u. K. gr. Wallstraße 1, I.  
Möbl. Wohn. sof. od. fr. gr. Schloßg. 3, I.  
1 Herr f. Wohnung m. K. gr. Steinstr. 17.

Anst. Schlafst. m. K. Diemeherstr. 11, p.  
Schlafst. f. ang. Mädchen Langegasse 5b.  
Veränderungshalber sucht ein j. Kaufmann zum 1. October einen Mitbewohner  
gr. Brauberggasse 2.

Eine einj. Dame sucht 1. October Wohnung zu 25-30 M.  
Landwehrstraße 17, I.  
Kleine Stube mit Bett für ein. Herren gesucht. Näheres bei  
F. Worens, alter Markt 20.